



Artenschutzbeitrag

125. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände

Bereich Hevelingstraße/Motzfeldstraße,
Goch-Pfalzdorf

Kranenburg, Juni 2023

Auftraggeber: Rainer Wehren
Uedemerfelderweg 35
47589 Uedem

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 999 79 89
info@graevendal.de
www.graevendal.de

VerfasserIn: Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Datenrecherche	3
4. Ortstermine	3
5. Worst-Case-Betrachtung	4
6. Fazit	5
7. Literatur und Quellen	6
8. Anhang	8
8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage	8
8.2 Abfrage Fundortkataster NRW	9
8.3 Fotodokumentation	10
8.4 Übersichtskarte Wallstruktur	12
8.5 Artprotokoll	13
8.6 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	15

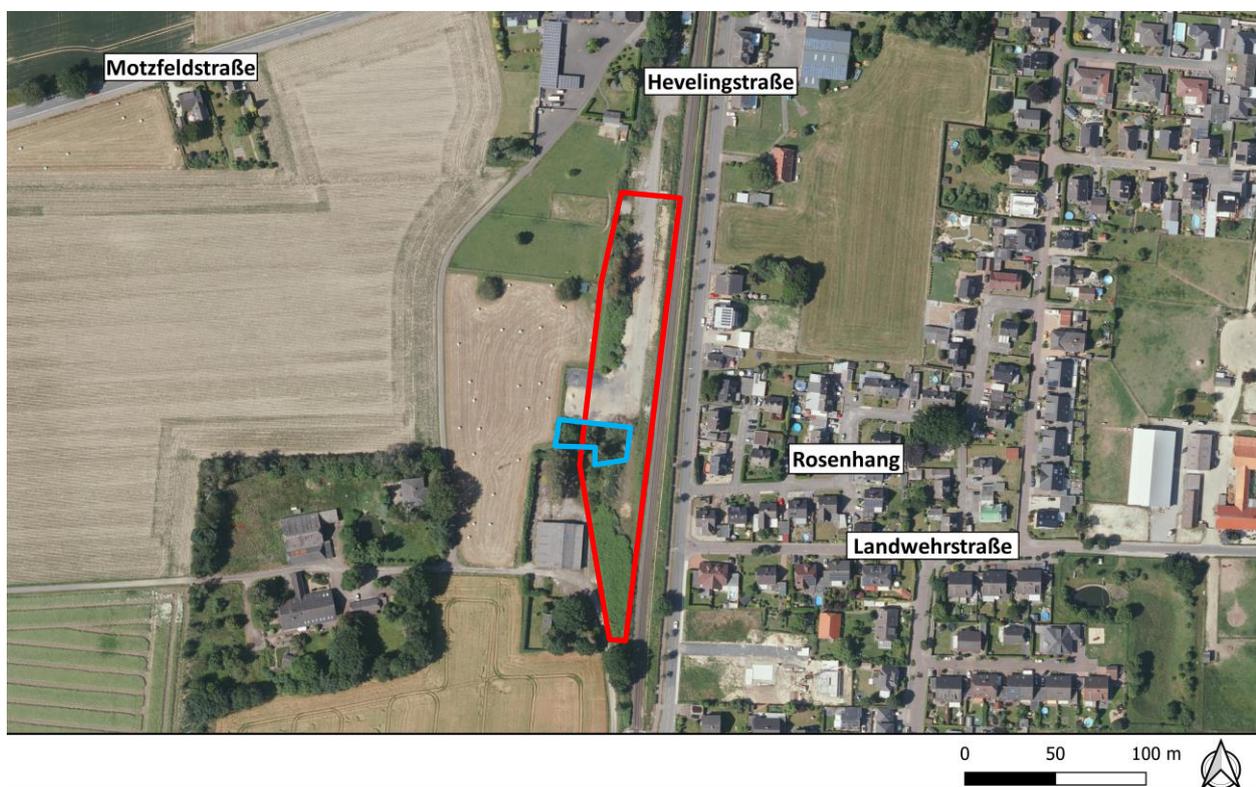
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des betroffenen Grundstücks (rot umrandet) und des potenziell zur Brut durch den Bluthänfling geeigneten Bereichs (blau umrandet).	1
Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet. Die Wallstruktur, welche eine Eignung als Bruthabitat für den Bluthänfling aufweist ist rot markiert, potenzielle Nahrungshabitate sind schematisch blau markiert.	12

1. Einleitung

In Goch Pfalzdorf ist die 125. Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände geplant, um im Bereich der Flurstücke 1191 & 1192, Flur 10, Gemarkung Pfalzdorf die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch die geplanten Baumaßnahmen zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) beauftragt. Im Rahmen der Zusammenstellung des ASB zur Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1) konnte eine mögliche Betroffenheit des Bluthänflings (*Linaria cannabina*) nicht ausgeschlossen werden, weshalb weiterführende Kartierungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet durchgeführt werden sollten.



Plangebiet

DOP: Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des betroffenen Grundstücks (rot umrandet) und des potenziell zur Brut durch den Bluthänfling geeigneten Bereichs (blau umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der

FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*“ des MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) ist für den Messtischblattquadranten (MTB) 4202-4 (Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“) eine Säugetierart angegeben. Dabei handelte es sich um die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Das Fehlen weiterer Fledermausarten ist vermutlich auf Erfassungslücken zurückzuführen.

Es werden 16 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell als Brutvögel vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Eine vollständige Liste der planungsrelevanten Arten selektiert auf den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ des MTB-Quadranten ist im Anhang aufgeführt (siehe 8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage).

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld.

4. Ortstermine

Am 25.01.2023 wurde das Gelände im Rahmen des ASB zur ASP 1 komplett begangen (siehe Abbildung 1). In diesem Zusammenhang wurde eine mögliche Betroffenheit des Bluthänflings festgestellt, welche im weiteren Verlauf im Rahmen einer ASP der Stufe 2 abzuprüfen ist. Am 14.04.2023 erfolgte eine erste Begehung des Gebiets, wobei jedoch festgestellt wurde, dass mehr als die Hälfte der geeigneten Habitatstrukturen zwischenzeitlich im Rahmen von Rodungsarbeiten komplett zerstört wurden. Aus diesem Grund wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Bewertung im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios für die Art Bluthänfling gefordert.

5. Worst-Case-Betrachtung

Die CEF-Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben von MULNV & FÖA (2021) und beinhalten sowohl die Kompensation von verlorengehenden Brutplätzen, als auch den Verlust von Nahrungshabitaten.

Verlust von Brutplätzen:

- Der Verlust von Brutplätzen ist im Rahmen von Strauchanpflanzungen zu kompensieren. Hierfür geeignete Straucharten sind z.B. Holunder, Schlehe und Weißdorn. Diese sollen möglichst dicht bestockt sein und eine Mindesthöhe von 1,5 m aufweisen. Als Mindestwert sind insgesamt 10 Gehölze in kleinen Gruppen von 2-5 Gehölzen (flächig oder als Bestandteil eines Gehölzstreifens/Hecke) in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich vorzunehmen.
- Keine Neuanpflanzung von Ziergehölzen oder Brombeeren
- Als zeitliche Dauer für die Wirksamkeit geben MULNV & FÖA 2 Jahre bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten an

Verlust von Nahrungshabitaten:

Durch die Überbauung der Fläche gehen zusätzlich zum Verlust möglicher Brutplätze ca. 1.500m² Nahrungsflächen für den Bluthänfling verloren, welche in einem Verhältnis von 1:1 im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs zu kompensieren sind:

- Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schaffung des Bruthabitats erfolgt die Einsaat einer standortangepassten Kräutermischung mit hohem Anteil an samentragenden Pflanzen (bspw. Ampfer (*Rumex* sp.), Beifuß (*Artemisia* sp.), Gräser (*Poaceae*), Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Hirtentäschel (*Capsella bursapastoris*), Knöterich (*Polygonum* sp.), Kreuzkraut (*Senecio vulgare*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Melden (*Atriplex* sp), Rauke (*Sisymbrium* sp.), Senf (*Brassica napus*) Skabiosen (*Skabiosa* sp), Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Wegerich (*Plantago* sp.), vgl. MULNV & FÖA (2021)) auf insgesamt 1.500 m² Fläche.
- Abschnittsweise Mahd zur Verhinderung einer Sukzession, wobei mind. die Hälfte der Fläche jeweils Altkrautbestände aufweisen soll
- Kein Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln auf den Flächen
- Zeitliche Dauer für die Wirksamkeit: innerhalb einer Vegetationsperiode (Ausbildung von Samen)

6. Fazit

Für das Bauvorhaben konnten Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Situation vor Ort ist seitens der Behörde eine Bewertung im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung gefordert.

Vermeidungsmaßnahmen:

Zum Schutz von Vogelbruten (auch der ubiquitären Arten) sind Rodungs- und Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7. Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hering, J. (2019): Ein gehasster Neophyt in neuem Licht: Singvögel brüten erfolgreich in asiatischen Staudenknöterichen. Falke 12/2019: 22-26.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 02.06.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Steinhäuser'. The signature is written in a cursive style with some loops and a small mark above the 'e'.

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4202-4;

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42024?gebaeu=1> Auflistung der erweiterten Lebensraumauswahl „Lebensraumtyp Gebäude“, zuletzt abgerufen am 23.01.2023)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na – Nahrungsraum

Habitatbewertung nach Mildenberger (1984), Flade (1994), Bauer et al. (2012) und Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art	Status	Ehz	Vorkommen	Bewertung	
Säugetiere					
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	FoRu	kein Quartier betroffen
Vögel					
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu), (Na)	Vorkommen möglich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	keine Brutmöglichkeiten
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Horst
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	kein geeignetes Habitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein geeignetes Habitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	keine Brutmöglichkeiten
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Horst
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	keine Brutmöglichkeiten
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Nest
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	keine Brutmöglichkeiten
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nest

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

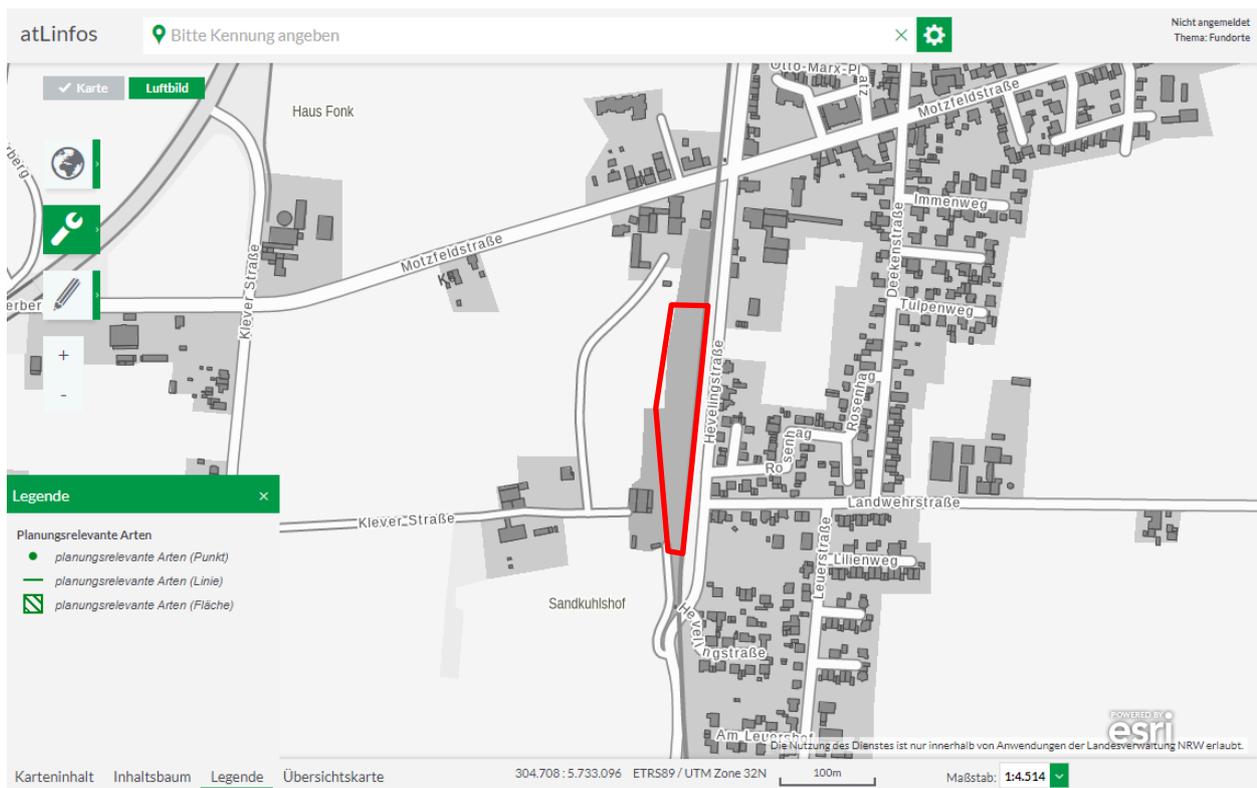
Art	Status	Feststellung beim Ortstermin	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	Keine Brutmöglichkeiten
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	Keine Brutmöglichkeiten
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	Keine Brutmöglichkeiten

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS;

<https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 26.01.2023)

Die Lage des Plangebiets ist rot markiert.



8.3 Fotodokumentation



Blick auf das Plangebiet.



Fortgeschrittene Baufeldräumung auf der Fläche.



Verbliebener Rest des Walls.

125. FNP-Änderung und Aufstellung Bplan 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände

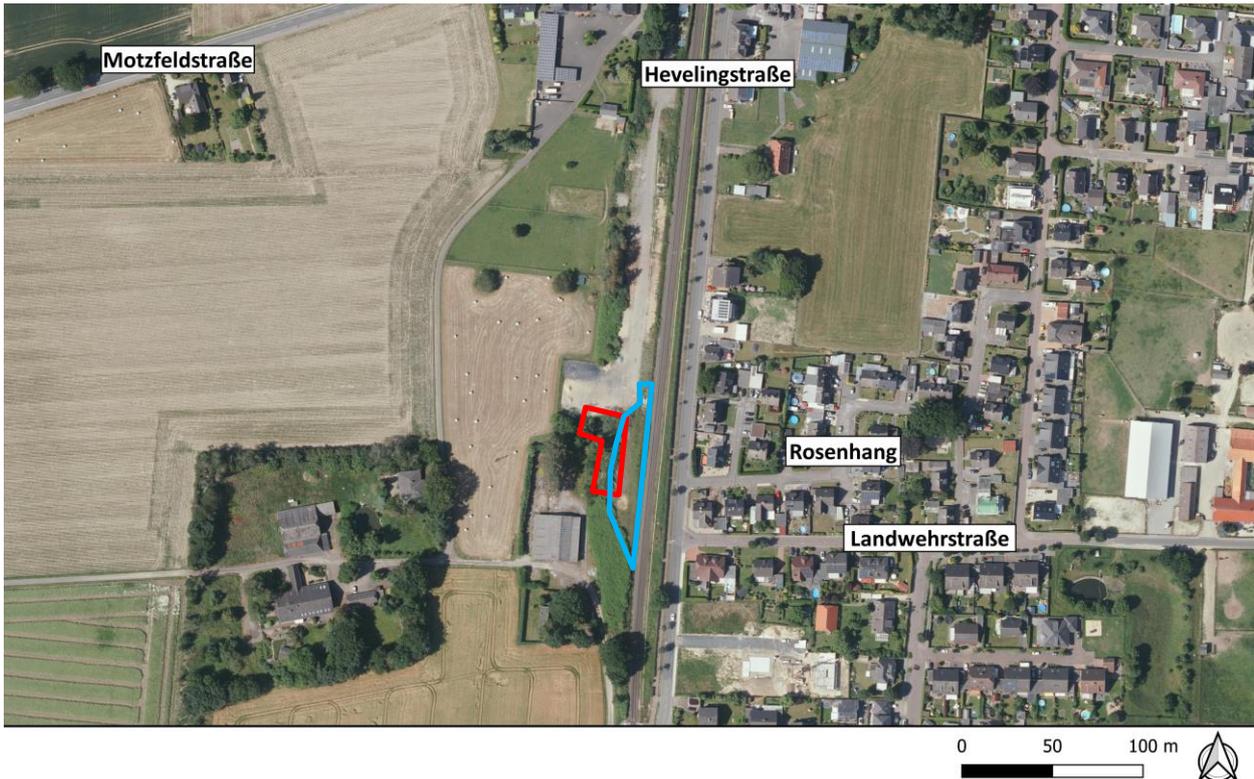


Die reichhaltigen Gebüschstrukturen im Plangebiet sind zu einem großen Teil entfernt worden.



Ehemals mit Japanknöterich bewachsener Bereich der Fläche.

8.4 Übersichtskarte Wallstruktur



Plangebiet

DOP: Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet. Die Wallstruktur, welche eine Eignung als Bruthabitat für den Bluthänfling aufweist ist rot markiert, potenzielle Nahrungshabitate sind schematisch blau markiert.

8.5 Artprotokoll

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadrant 42024
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht <input type="checkbox"/> Nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Im südwestlichen Planbereich befindet sich ein Wall aus aufgeschüttetem Mutterboden. Dieser ist mit Gebüschstrukturen überwachsen und bietet hierdurch geeignete Brutmöglichkeiten für den Bluthänfling. Aufgrund der zwischenzeitlichen Teilrodung des Bereichs wird seitens der Behörde ein Worst-Case-Szenario entsprechend den Vorgaben gemäß MULNV & FÖA 2021 gefordert.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vermeidungsmaßnahmen: Verlust von Brutplätzen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Verlust von Brutplätzen ist im Rahmen von Strauchanpflanzungen zu kompensieren. Hierfür geeignete Straucharten sind z.B. Holunder, Schlehe und Weißdorn. Diese sollen möglichst dicht beaset sein und eine Mindesthöhe von 1,5 m aufweisen. Als Mindestwert sind insgesamt 10 Gehölze in kleinen Gruppen von 2-5 Gehölzen (flächig oder als Bestandteil eines Gehölzstreifens/Hecke) in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich vorzunehmen. - Keine Neuanpflanzung von Ziergehölzen oder Brombeeren Verlust von Nahrungshabitaten: Durch die Überbauung der Fläche gehen zusätzlich zum Verlust möglicher Brutplätze ca. 1.500m ² Nahrungsflächen für den Bluthänfling verloren, welche in einem Verhältnis von 1:1 im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs zu kompensieren sind: <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schaffung des Bruthabitats erfolgt die Einsaat einer standortangepassten Kräutermischung mit hohem Anteil an samentragenden Pflanzen (bspw. Ampfer (<i>Rumex</i> sp.), Beifuß (<i>Artemisia</i> sp.), Gräser (<i>Poaceae</i>), Hornkraut (<i>Cerastium glomeratum</i>), Hirtentäschel (<i>Capsella bursapastoris</i>), Knöterich (<i>Polygonum</i> sp.), Kreuzkraut (<i>Senecio vulgare</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Melden (<i>Atriplex</i> sp.), Rauke (<i>Sisymbrium</i> sp.), Senf (<i>Brassica napus</i>) Skabiosen (<i>Skabiosa</i> sp), Wolfsmilch (<i>Euphorbia helioscopia</i>), Vogelmiere (<i>Stellaria media</i>), Wegerich (<i>Plantago</i> sp.), vgl. MULNV & FÖA (2021)) auf insgesamt 1.500 m² Fläche. - Abschnittsweise Mahd zur Verhinderung einer Sukzession, wobei mind. die Hälfte der Fläche jeweils Altkrautbestände aufweisen soll - Kein Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln auf den Flächen 			

125. FNP-Änderung und Aufstellung Bplan 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände

Prognoseunsicherheit: - entfällt		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.		

8.6 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 125. FNP-Änderung und Aufstellung Bplan 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Rainer Wehren	
Antragstellung (Datum): Juni 2023	
In Goch-Pfalzdorf soll die 125. FNP-Änderung sowie die Aufstellung des BPlans 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände durchgeführt werden mit dem Ziel, Photovoltaikanlagen auf der Fläche zu errichten. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	